

## Satzung

### Förderverein Rheinland-Pfälzisches Feuerwehrmuseum Hermeskeil e. V.

#### § 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Rheinland-Pfälzisches Feuerwehrmuseum Hermeskeil e. V.“  
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich (Registerblatt VR 40212) eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sitz des Vereins ist in 54411 Hermeskeil.

#### § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist ~~der Betrieb eines Feuerwehrmuseums~~ die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Einrichtung
  - Unterhaltung
  - Betrieb

eines Feuerwehrmuseums.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder aller Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### § 4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will hat ein formloses, schriftliches Aufnahmegesuch an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand.

- (3) Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist über das eingeleitete Ausschlussverfahren schriftlich zu informieren und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ausschlussgründe sind:

- Nichtzahlen des Jahresbeitrages nach dreimaliger Aufforderung;
- Rufschädigendes Verhalten;
- vorsätzliche Pflichtverletzung gegenüber dem Verein.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

- (2) Die Beitragspflicht besteht uneingeschränkt bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

#### § 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Museumsbeirat.

#### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer (Wirtschaftsplan, Jahres- und Kassenbericht, Prüfbericht),
- Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer,
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden gem. § 9 Abs. 3, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch öffentliche Einladung einberufen. Die öffentliche Einladung erfolgt in der Heimatzeitung „Rund um Hermeskeil“ und auf der Internetseite des Feuerwehrmuseums. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

### § 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden gem. § 9 Abs. 3 oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Versammlungsleiter übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder.
- (3) Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins sowie zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Zehntel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

### § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem geschäftsführenden Vorstand
  - dem Pressewart
  - zwei bis ~~acht~~ **neun** gewählten Beisitzern
  - dem geborenen Beisitzer des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz
  - dem geborenen Beisitzer des Kreisfeuerwehrverbandes Trier-Saarburg
  - dem geborenen Beisitzer des Fördervereines Feuerwehr Hermeskeil
  - dem geborenen Beisitzer der Freiwilligen Feuerwehr Hermeskeil

- ~~— dem Vorsitzenden des Museumsbeirat (geborenes und beratendes Mitglied ohne Stimmrecht)~~
- ~~— dem Vorsitzenden des Fördervereins Hochwaldmuseum Hermeskeil e.V. (geborenes und beratendes Mitglied ohne Stimmrecht)~~
- dem Feuerwehrhistoriker des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz (geborenes Mitglied)
- dem Geschäftsführer des Feuerwehrmuseums (geborenes und beratendes Mitglied ohne Stimmrecht)

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Bürgermeister der Stadt Hermeskeil (geborenes Mitglied)
- dem Museumsleiter (geborenes Mitglied)

(3) Der erste Vorsitzende, der erste und zweite stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird folgendes geregelt:

Die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister, in der Reihenfolge ihrer Nennung, dürfen nur im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden von ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch machen.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

#### § 10 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Vorlage des Jahres- und Kassenberichts an die Mitgliederversammlung,
- Vorlage des Wirtschaftsplanes an die Mitgliederversammlung,
- Grundsatzfragen zum Bau und zur Einrichtung des Museums,
- Bestellung und Abberufung des Museumsleiters.

(2) Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstandes sowie Aufstellung der entsprechenden Tagesordnung,
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung und des Vorstands,
- Künstlerische und organisatorische Leitung des Feuerwehrmuseums (z. B. Annahme und Abgabe von Exponaten, Fahrzeugen, Durchführung von Sonderausstellungen, Zusammenarbeit mit weiteren Museen etc.),
- Verwaltung des Vereinsvermögens,

- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- Aufstellung des Wirtschaftsplans,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern.

### § 11 Sitzung des Vorstands

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sowie des geschäftsführenden Vorstands sind die jeweiligen Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden gem. § 9 Abs. 3 rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens sechs Mitglieder, der geschäftsführende Vorstand wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (2) Über die Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

### § 12 Museumsbeirat

- ~~(1) Der Museumsbeirat setzt sich aus Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Industrie und Politik zusammen.~~
- ~~(2) Er unterstützt und berät den Vorstand des Fördervereines in allen museumsfachlichen Fragen und sonstigen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.~~
- ~~(3) Die Mitglieder des Museumsbeirats werden vom Vorstand des Fördervereines berufen.~~
- ~~(4) Der Museumsbeirat tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich. Der Museumsbeirat tritt ferner zusammen, wenn dies durch seinen Vorsitzenden oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Die Beiratssitzungen werden vom Vorsitzenden des Museumsbeirats unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich einberufen. Die Ladung soll den Beiräten rechtzeitig, spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Leiter des Museums, sowie der Vorsitzende des Fördervereines oder sein Vertreter haben das Recht, an den Sitzungen des Museumsbeirats als beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder teilzunehmen. Sie sind zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.~~
- ~~(5) Der Museumsbeirat trifft seine Entscheidungen in Sitzungen durch Beschluss. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.~~
- ~~(6) Der Museumsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.~~
- ~~(7) Der Museumsbeirat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.~~
- ~~(8) Der Museumsbeirat wählt eine(n) Vorsitzende(n) und einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die/Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Sitzung.~~

~~(9) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterschreiben sind. In den Niederschriften sind Zeit, Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Beratungen und die Beschlüsse anzugeben. Der Sitzungsleiter bestimmt den Schriftführer. Jedem Mitglied und dem Vorsitzenden des Fördervereines ist eine Abschrift zuzuleiten.~~

### § 13 Aufbringung und Verwaltung der Mittel

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden in erster Linie durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sachleistungen und Eintrittsgelder aufgebracht.
- (2) Der Schatzmeister verwaltet zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand das Vereinsvermögen. Der Schatzmeister hat über die Kassen- bzw. Bankgeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Diese Aufgaben der Buch- und Kontoführung können alternativ auch als Ganzes oder in Teilen an externe Fachleute (wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, o.ä.) vergeben werden. Die Entscheidung darüber, ob Aufgaben extern delegiert werden und wie die Aufgabenverteilung zwischen Schatzmeister und externen Fachleuten vorgenommen wird, trifft der geschäftsführende Vorstand.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Rechnungsprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen.

Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### § 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss ist nur möglich, wenn die Tagesordnung der Einladung den Punkt „Auflösung des Vereins“ enthält.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Diese außerordentliche Mitgliederversammlung bestimmt in gleicher Sitzung die Liquidatoren des aufzulösenden Vereins.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall ~~des bisherigen Zweckes~~ steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hermeskeil, die es unmittelbar und ausschließlich für die ~~in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu~~ Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

Die Dauerleihgaben Dritter sind an die jeweiligen Eigentümer auf Verlangen zurückzugeben.

Hermeskeil, den 30.09.2021